

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma GW GoldWerk GmbH

Stand 26.03.2026

-Reparatur und Zahlungsbedingungen-

1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung (30.03.2026) für alle Leistungen von GW GoldWerk GmbH, Leonorenstraße 87, 12247 Berlin, Telefon: +49 30 774 42 95, E-Mail: info@gw-goldwerk.de (im Folgenden „Anbieter“, „GW GoldWerk“ oder „wir“) gegenüber seinen Kunden. Geschäftsführer ist Till Goldmann.

(2) Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer (B2B). Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

(3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Fassung. Bedingungen des Kunden, die von den nachfolgend getroffenen Regelungen abweichen oder ihnen entgegenstehen, finden keine Anwendung, es sei denn, die Anbieterin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zu. GW ist jederzeit zur Änderung bzw. Ergänzung der AGB berechtigt. Diese und mögliche neue oder veränderte AGB werden wie folgt veröffentlicht: Homepage

2 Vertragsgegenstand

GW GoldWerk erbringt Reparaturleistungen an Schmuck. GW GoldWerk erbringt die konkrete Leistung des vom Kunden eingelieferten Gegenstandes (nachfolgend auch „Leistungsgegenstand“) nach Auftragserteilung zu den Bedingungen der jeweils angegebenen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt der Bestellung. Dies betrifft insbesondere die Art und den Umfang der Leistungen sowie deren Preise.

3 Vertragsschluss in unseren Geschäftsräumen

(1) Wenn Sie eine Reparaturleistung beauftragen möchten, können Sie das direkt im Internet über www.gw-goldwerk.de oder in unseren Geschäftsräumen (Leonorenstraße 87, 12247 Berlin) tun.

(2) Beauftragung in unseren Geschäftsräumen:

(a) Bei verbindlicher Beauftragung in unseren Geschäftsräumen unterbreiten wir Ihnen ein Angebot. Durch Ihre Annahme kommt der Vertrag wirksam zustande.

(b) Sofern nach persönlicher Beratung keine unmittelbare Beauftragung erfolgt, händigen wir Ihnen einen Auftragsvordruck zur Zurücksendung an uns aus. Mit der Rücksendung des Auftragsvordrucks geben Sie ein verbindliches Angebot an uns ab, den Vertrag mit Ihnen zu schließen. Dieses nehmen wir durch Rücksendung des

unterschiedenen Vordrucks oder Versand einer Annahmeerklärung in einer separaten E-Mail innerhalb von fünf Tagen an.

4 Registrierung

(1) Eine Beauftragung über unsere Webseite setzt einen vorherigen, kostenlosen Freischaltungscode durch uns voraus. Ein Anspruch auf Zulassung zum Auftragsportal besteht nicht. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auf Verlangen von GW GoldWerk hat der Kunde GW GoldWerk eine Kopie seines Personalausweises zuzusenden bzw. seine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu benennen und seine Handelsregisterrechtliche Eintragung zu dokumentieren. Zur Freischaltung informiert der Kunde GW GoldWerk und übermittelt uns alle zur Erstellung des Benutzerkontos erforderlichen Daten. Diese sind vom Kunden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Nach erfolgreicher Freischaltung erfolgt die Anmeldung zum Auftragsportal von GW GoldWerk durch Eingabe des vergebenen Freischaltcodes des Kunden, sowie des an den Kunden vergebenen bzw. gewählten Passworts. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und dieses Dritten keinesfalls mitzuteilen.

(2) Abgesehen von der Erklärung des Einverständnisses durch den Kunden mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dessen Freischaltung mit keinerlei Verpflichtungen verbunden. Allein mit der Registrierung zum Auftragsportal besteht keinerlei Auftrags-oder Abnahmeverpflichtung hinsichtlich der von GW GoldWerk angebotenen Waren und Dienstleistungen.

(3) Soweit sich die persönlichen Angaben des Kunden ändern, ist der Kunde selbst für deren Aktualisierung verantwortlich. Dazu benachrichtigt er GW GoldWerk schriftlich oder elektronisch und GW GoldWerk pflegt die Änderungen ein

5 Vertragsschluss im Auftragsportal

(1) Die Präsentation und Bewerbung von Leistungen von GW GoldWerk sind freibleibend und stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages durch GW GoldWerk dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots nach § 145 BGB durch den Kunden (Bestellung).

(2) Angaben zum Gegenstand der Leistung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Durchführung zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Insbesondere können Farbabweichungen o.ä. auftreten.

(3) Der Kunde kann eine Bestellung/Auftrag im Auftragsportal wie folgt aufgeben: Zunächst hat sich der Kunde auf der Webseite von GW GoldWerk unter Bereich Download das Stammdatenblatt herunterladen und ausgefüllt und unterzeichnet an GW GoldWerk zu senden. Nachdem der Kunde von GW GoldWerk geprüft und freigegeben wurde, erhält der Kunden ein Passwort, womit er sich für das Auftragsportal anzumelden kann. Nach erfolgreicher Anmeldung kann der Kunde das Auftragsportal nutzen, um die gewünschten Leistungen zu beauftragen. Sofern der Kunde die entsprechende Leistung beauftragen möchte, kann er die gewünschte Dienstleistung auswählen. Änderungen an seiner Bestellung/Auftrag kann der Kunde vor Absendung der Bestellung jederzeit durch Anklicken des Buttons „Zurück“ vornehmen. Dem Kunden wird an dieser Stelle auch die Möglichkeit gegeben, einen Kommentar zur Bestellung abzugeben. Nach Eingabe der Bestelldaten gelangt der Kunde durch Anklicken des Buttons „weiter zum nächsten Schritt“ zur Bestellübersicht. Durch Anklicken des Buttons „Auftrag erstellen“ schließt der Kunde

die Bestellung ab und gibt ein verbindliches Vertragsangebot gegenüber GW GoldWerk ab.

(4) Nach Eingang des Angebots erhält der Kunde von GW GoldWerk eine automatisch erzeugte E-Mail mit einem Begleitschein/Auftragszettel/AGB sowie ein Abhollabel bei Auswahl der Versandart als PDF-Dokument zum Ausdrucken und Beilegen zur Sendung. Wenn der Kunde die Versandart „Selbst“. Anlieferung wählt, entfällt die Zusendung des Abhollabels durch GW GoldWerk. Durch diese E-Mail wird der Eingang des Auftrages bestätigt (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden durch GW GoldWerk dar.

(5) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn GW GoldWerk den Auftrag durch ausdrückliche Erklärung annimmt. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist GW GoldWerk berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang bei ihm anzunehmen. Einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung steht der erfolgte Kostenvoranschlag an den Kunden gleich. GW GoldWerk ist berechtigt, die Annahme - etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden - abzulehnen.

6 Speicherung des Vertragstextes

GW GoldWerk speichert die Bestellung des Kunden und die eingegebenen Bestelldaten. GW GoldWerk sendet dem Kunden per E-Mail eine Bestellbestätigung mit allen Bestelldaten zu inklusive des Auftragsformulars zum Beilegen zur Sendung. Auch hat der Kunde die Möglichkeit, sowohl die Bestellung als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor dem Absenden der Bestellung an GW GoldWerk auszudrucken. Die AGB kann der Kunde jederzeit unter www.gw-goldwerk.de einsehen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Speicherung seiner Firmendaten einverstanden. Die Daten werden von Goldwerk nach Beendigung der Geschäftsbeziehung umgehend gelöscht.

7 Preise, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Preise ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung/Kostenvoranschlag. Aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen von GW GoldWerk ist eine abschließende Bestimmung des Preises erst nach Inaugenscheinnahme des Gegenstands, an dem die Reparaturleistung zu erbringen ist, möglich. GW GoldWerk schickt dem Kunden einen Kostenvoranschlag per E-Mail, den der Kunde per Mail bestätigen muss. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich der unter § 8 Abs. 2 dieser AGB näher bezeichneten Versand- und Verpackungspauschalen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Rechnungsbeträge sind vom Kunden innerhalb von 8 Kalendertagen ohne Abzug zu bezahlen. GW GoldWerk behält sich vor, bis zum Ausgleich der Rechnung zu erbringende Leistungen zurückzuhalten. GW GoldWerk versendet erst nach Zahlungseingang der Rechnungssumme an den Kunden.

Die Reparaturleistungen sowie das von Goldwerk verwendete Material sind bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden Eigentum von Goldwerk.

(3) Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet. Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer

Mahnpauschale in Höhe von 40,00,-Euro. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt GW vorbehalten.

(4) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von GW GoldWerk anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und mit der Forderung von Goldwerk im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8 Lieferbedingungen, Versandkosten, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug, höhere Gewalt

(1) Der Kunde hat den Leistungsgegenstand zusammen mit der Auftragsbestätigung auf eigene Kosten an GW GoldWerk zu liefern. Das Risiko des Transports liegt beim Kunden. Der Kunde kann die Abholung des Leistungsgegenstands über das Auftragsportal der GW GoldWerk beauftragen, sodass die Kosten dem Kunden im Nachhinein in Rechnung gestellt werden. GW GoldWerk überprüft nicht die Echtheit von Steinen oder Legierungen o.ä. bei Schmuckreparaturen.

(2) Die Rücklieferung des Leistungsgegenstandes erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden im Rahmen der Bestellabwicklung angegebene Lieferanschrift. GW GoldWerk ist zu Teillieferungen berechtigt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist GW GoldWerk berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Das Verpackungsmaterial wird Eigentum des Kunden; er ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials verpflichtet.

(3) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird Schmuck als versichertes Paket bis zu einem Betrag von 500,00 EUR versendet. Wünscht der Kunde eine höhere Versicherungssumme, hat er dies GW GoldWerk spätestens zusammen mit der Einlieferung des Leistungsgegenstandes in Schriftform mitzuteilen.

(4) Für eine Lieferung innerhalb von Deutschland gelten folgende Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde: Die Versandkosten betragen mindestens 6,30 EUR netto. Lieferbedingungen und Versandkosten in das Ausland auf Anfrage.

(5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

(6) Die angegebenen Lieferzeiten sind Schätzungen. Lieferzeiten sind für GW GoldWerk nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit gilt durch GW GoldWerk als eingehalten, wenn der Leistungsgegenstand durch GW GoldWerk an den Frachtführer übergeben wurde.

(7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

(8) GW GoldWerk haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung,

Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die GW GoldWerk nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse GW GoldWerk die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GW GoldWerk zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GW GoldWerk vom Vertrag zurücktreten.

9 Gewährleistung

(1) GW GoldWerk schuldet bei der Durchführung von Reparaturleistungen die branchenübliche Sorgfalt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Reparaturen nicht in allen Fällen zu einer vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes führen können. Insbesondere sind Farbausbesserungen weniger haltbar als Neubeschichtungen.

(2) GW GoldWerk schuldet keine Überprüfung der Richtigkeit der Kundenangaben. Insbesondere ist GW GoldWerk nicht verpflichtet, Echtheitsprüfungen am Leistungsgegenstand (Edelsteine, Legierungen) vorzunehmen.

Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist, dass der Kunde alle nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung), die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn GW GoldWerk nicht binnen einer Woche nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich verdeckter Mängel gilt die gelieferte Ware als vom Kunden genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge GW GoldWerk nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit erfolgt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von GW GoldWerk für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Seiner Untersuchungspflicht ist der Kunde auch im Falle des Rückgriffes des Unternehmers nach § 478 BGB nicht enthoben. Zeigt er in solchen Fällen den von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangel nicht sofort an, so gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(3) Soweit die gelieferte Leistung mangelhaft ist und der Kunde den Mangel rechtzeitig angezeigt hat, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Nachlieferung zu verlangen. GW GoldWerk hat - nach eigener Wahl - die Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Der Kunde muss GW GoldWerk insgesamt **zwei** Nachbesserungsversuche einräumen, wenn der Kunde der GW GoldWerk nicht zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die ergebnislos abgelaufen ist. Ist die von dem Kunden gewünschte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die andere Art der Nacherfüllung.

(4) GW GoldWerk ist so lange nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wie sich der Kunde seinerseits mit der Erfüllung nicht nur unerheblicher Vertragspflichten in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückhaltungsrecht zusteht. Die Zahlung kann der Kunde wegen Mängeln nur insoweit zurückhalten oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend machen, als die Höhe der zurückbehaltenen Vergütung in angemessenem Verhältnis zum Umfang des Mangels steht.

(5) Auf Verlangen von GW GoldWerk ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an GW GoldWerk zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet GW GoldWerk die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(6) Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 10 dieser AGB.

9a) Es gelten die gesetzlichen Regeln zum Widerruf und zum Rücktritt gemäß BGB soweit diese für Geschäftskunden einschlägig sind. Für Geschäftskunden besteht danach kein Widerrufsrecht, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Ein Rücktritt ist nach §§ 323ff BGB möglich. Danach kann der Kunde bei wiederholter Pflichtverletzung (mangelhafte Reparatur und erfolglose Nachbesserung) vom Auftrag zurücktreten oder eine weitere Nachbesserung verlangen. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der individuellen Auftragsausführung sind evtl. bereits angefallene Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

10 Haftung

(1) Die Haftung von GW GoldWerk auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt:

(2) Auf Schadensersatz haftet GW GoldWerk - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. (Kardinalpflichten)

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GW GoldWerk vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

1. a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

2. b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GW GoldWerk GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden GW GoldWerk nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

(4) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit GW GoldWerk einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Soweit GW GoldWerk technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11 Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln gemäß § 9 dieser AGB ein Jahr ab Ablieferung des Leistungsgegenstands an den Kunden. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr gilt nicht, wenn die Ersatzpflicht auf einen Körper- oder Gesundheitsschaden wegen eines von GW GoldWerk zu vertretenden Mangels oder auf vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit von GW GoldWerk oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt wird.

12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen GW GoldWerk und dem Kunden ist Berlin. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Kunde bestätigt die vorstehenden AGB vollständig gelesen und verstanden zu haben und erklärt hiermit sein Einverständnis dazu.